BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 70
November 2026

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz eines Gesetzes zur Änderung des Rechts der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter und der juristischen Ausbildung

Mitglieder des Ausschusses Juristenausbildung

Rechtsanwalt Markus M. Merbecks, Chemnitz (Vorsitzender)
Rechtsanwalt Dr. Kristof Biehl, Potsdam
Rechtsanwältin Johanna Eyser, Berlin
Rechtsanwalt Martin W. Huff, Singen (Hohentwiel)
Rechtsanwalt Dr. Thomas Kuhn, München
Rechtsanwalt und Notar Christian Pope, Osnabrück
Rechtsanwalt Sebastian Warken, Wertheim

Rechtsanwalt und Notar Dr. Thomas Remmers, Vizepräsident Bundesrechtsanwaltskammer
Rechtsanwältin Kristina Trierweiler, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder des Ausschusses Verfassungsrecht

Rechtsanwalt Dr. Christian-Dietrich Bracher, Bonn
Rechtsanwalt Prof. Dr. Dr. Karsten Fehn, Köln
Rechtsanwalt Dr. Markus Groß, Saarbrücken (Berichterstatter)
Rechtsanwalt Dr. Patrick Heinemann, Freiburg
Rechtsanwältin Dr. Yasemin Jüngling, Berlin
Rechtsanwältin Dr. Friederike Niemann, Hamburg
Rechtsanwalt Prof. Dr. Christofer Lenz, Stuttgart (Vorsitzender)
Rechtsanwalt Dr. Michael Moeskes, Magdeburg
Rechtsanwalt Dr. Marc Ruttloff, Stuttgart
Rechtsanwalt Dr. Gerhard Strate, Hamburg
Rechtsanwältin Dr. Katharina Wild, München

Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels, Präsident Bundesrechtsanwaltskammer
Rechtsanwältin Eva Buchmann, Bundesrechtsanwaltskammer
Ass. jur. Lissa Gerking, LL.M. (Norwich), Bundesrechtsanwaltskammer

Verteiler: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Ausschuss des Deutschen Bundestages für Recht und Verbraucherschutz
Justizministerien/Justizsenatoren und Justizsenatorinnen der Bundesländer
Arbeitsgruppen Recht der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien
CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages, Arbeitsgruppe Recht
SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
Fraktion Die Linke im Deutschen Bundestag
Rechtsanwaltskammern
Bundesnotarkammer
Bundesrat
Bundessteuerberaterkammer
Bund studentischer Rechtsberater e.V.
Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften
Bündnis zur Reform der juristischen Ausbildung e.V.
Bundesverband der Freien Berufe
Dachverband Studentischer Rechtsberatungen e.V.
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Juristentag
Deutscher Juristen-Fakultätentag
Deutscher Notarverein
Deutscher Steuerberaterverband
Deutscher Richterbund
ELSA Deutschland e.V.
Hans Soldan Stiftung
Junge Wissenschaft im öffentlichen Recht e.V.
Neue Richtervereinigung
Refugee Law Clinics Deutschland Dachverband e.V.
Wirtschaftsprüferkammer
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Verlagsproduktion juris GmbH
Redaktion Juristenzeitung
Redaktion Monatsschrift für Deutsches Recht (MDR)
DRiZ Deutsche Richterzeitung
Redaktion Beck aktuell
Redaktion Deubner Verlag Online Recht
Anwaltsblatt
LexisNexis Rechtsnews
Juris Nachrichten
Redaktionen der NJW, ZAP, FAZ, Süddeutschen Zeitung, Die Welt, taz, Handelsblatt, dpa, Spiegel, Focus, LTO, Otto Schmidt Verlag, JuS

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 167.500 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf. Wir nehmen wie folgt Stellung:

1. Flexibilisierung der praktischen Studienzeiten (§ 5a Abs. 3 Satz 2 DRiG-E)

Die Neufassung des § 5a Abs. 3 Satz 2 DRiG sieht vor, dass Studierende künftig frei entscheiden können, wann sie während ihres Studiums die dreimonatigen praktischen Studienzeiten absolvieren. Die bisherige zwingende Vorgabe, diese Zeiten in der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren, wird durch die Empfehlung *„vorzugsweise“* ersetzt. Damit wird im Rahmen dieser Flexibilität klar geregelt, dass der Besuch der Vorlesungen keinesfalls vernachlässigt werden darf und Praktika während der Vorlesungszeit nicht zu Lasten der universitären Ausbildung gehen dürfen. Den Studenten ist zuzutrauen, ihr Studium eigenverantwortlich zu planen und erfolgreich zu durchlaufen. Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt diese Flexibilisierung daher ausdrücklich.

Hinzu kommt: Die Zahl der Bewerbungen für Praktikantenstellen in der vorlesungsfreien Zeit ist – jedenfalls bei der Bundesrechtsanwaltskammer – in jüngster Zeit deutlich gestiegen. Aufgrund begrenzter Kapazitäten kann jedoch häufig nur einem Bewerber zugesagt werden, während andere qualifizierte Kandidaten abgelehnt werden müssen – was sehr bedauerlich ist. Die Neuregelung wird voraussichtlich zu einer zeitlichen Entzerrung der Nachfrage beitragen.

Zudem ermöglicht die vorgesehene Flexibilisierung den Zugang zu Praktikumsstellen, die nicht oder nicht ausschließlich in der vorlesungsfreien Zeit angeboten werden können. Dies gilt insbesondere für kleinere Kanzleien und spezialisierte Rechtsgebiete.

Ferner können Studierende, die auf Nebentätigkeiten angewiesen sind, diese flexibler mit den Praktika koordinieren.

Die Neuregelung erleichtert zudem Studierenden mit Betreuungspflichten die Studienplanung erheblich. Diese können Praktika nun auch während der Vorlesungszeit absolvieren, wenn beispielsweise in den Semesterferien Betreuungsengpässe bestehen.

Die Entlastung der Justizprüfungsämter von der Prüfung zeitlicher Vorgaben und der Bearbeitung von Ausnahmegenehmigungen ist ein sehr sinnvoller Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung.

2. Zugang zum Vorbereitungsdienst und Anforderungen an ehrenamtliche Richter

Soweit der Gesetzesentwurf den Zugang zum Vorbereitungsdienst und die Anforderungen an ehrenamtliche Richter betreffen, wird in unterschiedlichem Maße ein klares Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bzw. im Fall der ehrenamtlichen Richter zu den „Grundprinzipien der Menschlichkeit“ verlangt. Das ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings steht die Prüfung dieser Merkmale regelmäßig im Konflikt mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung, insbesondere wenn Äußerungen im Zusammenhang mit bestimmten Personengruppen, insbesondere von vermeintlichen Minderheiten, herangezogen oder politische Forderungen vertreten werden, die mit geltendem Verfassungsrecht nicht vereinbar sind oder eine Verfassungsänderung erfordern würden. Daher sollte eine restriktive Auslegung, die dem Grundrecht der Meinungsfreiheit hinreichend Rechnung trägt, bereits auf der Ebene des Gesetzes angelegt werden. Beim Zugang zum Vorbereitungsdienst ist zudem Art. 12 GG auf der Stufe der subjektiven Berufszugangsregel betroffen.

a) Ausschluss von Verfassungsfeinden vom juristischen Vorbereitungsdienst (§ 5b Abs. 2 DRiG-E)

Der neu eingefügte § 5b Abs. 2 DRiG-E sieht vor, dass Personen, die die freiheitliche demokratische Grundordnung bekämpfen, nicht in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden dürfen. Dies soll bundeseinheitlich eine bisher in den Ländern unterschiedlich geregelte Materie vereinheitlichen.

Die Bundesrechtsanwaltskammer unterstützt grundsätzlich das Anliegen, die Funktionsfähigkeit und Integrität der Justiz zu schützen. Die ausdrückliche gesetzliche Verankerung sendet ein wichtiges Signal für die Wertegebundenheit der juristischen Ausbildung, auch unter dem Gesichtspunkt, dass Referendare im Rahmen ihrer Ausbildung, etwa als Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft, öffentliche Gewalt ausüben.

Allerdings werden Bedenken gegen die unbestimmte Formulierung „bekämpft“ erhoben. Sie lässt im Hinblick auf die einzelnen Ausprägungen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung einen weiten Auslegungsspielraum zu. Es stellen sich grundlegende Fragen zur praktischen Umsetzung: Welche Stelle soll die Einhaltung dieser Anforderung überprüfen? Besteht die Gefahr, dass hierfür eine zusätzliche Screening-Stelle geschaffen wird, die zu weiterer Bürokratisierung führt?

Der unbestimmte, allein an die Gesinnung anknüpfende Begriff des „Bekämpfens" ohne jede Differenzierung nach Intensität, Aktualität und Nachweisbarkeit – bis hin zur Straflosigkeit des Verhaltens – verlagert die Grenzziehung auf die Verwaltungsebene, ohne dass ein Ermessen, eine Anhörung oder ein abgestuftes Verfahren vorgesehen wäre. Es droht eine Vorverlagerung von Extremismusprüfung und Gesinnungsbeurteilung in den Berufszugang, die der Versagungsregel des § 7 Satz 1 Nr. 6 BRAO, die an die strafbare Weise und damit an justizförmig feststellbare Tatsachen anknüpft (§ 7 BRAO), gerade entgegengesetzt ist.

Zudem ist die vorgesehene gebundene Entscheidung („wird … nicht aufgenommen") unverhältnismäßig und rechtsstaatlich bedenklich.

Der Ausschluss vom Vorbereitungsdienst tangiert Art. 12 Abs. 1 GG (Berufsfreiheit) erheblich. Die Regelung greift bereits vor einer strafrechtlichen Verurteilung oder verwaltungsrechtlichen Feststellung ein. Auch fehlt eine Differenzierung zwischen verschiedenen Intensitätsstufen der „Bekämpfung" der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Tatbestand erfasst sowohl „Worte" als auch „Taten" gleichermaßen, ohne abzustufen. Die Regelung sieht zudem keine zeitliche Befristung oder Rehabilitationsmöglichkeit vor. Es bleibt unklar, ob und unter welchen Voraussetzungen eine spätere Aufnahme möglich ist, wenn die betreffende Person ihre Haltung nachweislich geändert hat.

Der Vorbereitungsdienst ist das zwingende Durchgangsstadium zur Erlangung der Befähigung zum Richteramt und damit Voraussetzung der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§ 5 Abs. 1, § 4 Satz 1 Nr. 1 BRAO). Anknüpfend an § 7 Nr. 6 BRAO empfiehlt die Bundesrechtsanwaltskammer daher ausdrücklich, folgende ergänzende Formulierung, um einen Wertungswiderspruch zu § 7 Abs. 6 BRAO zu vermeiden:

> (2) Wer die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes ***in strafbarer Weise*** bekämpft, wird nicht in den Vorbereitungsdienst aufgenommen."

Die Zulassung zur Anwaltschaft ist gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 6 BRAO nur zu versagen, wenn die freiheitlich demokratische Grundordnung „in strafbarer Weise" bekämpft wird. Die Regelung für die Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst, die nunmehr angedacht ist, geht darüber hinaus. Da jedoch die Ableistung des juristischen Vorbereitungsdiensts und das Bestehen der zweiten juristischen Staatsprüfung Voraussetzung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist, würde dies faktisch zu einer Beschränkung des Zugangs zum Beruf des Rechtsanwalts führen.

Ein solcher Eingriff in die Berufsfreiheit wird abgelehnt. Der Vorschlag ist mit Art. 12 GG nicht vereinbar und widerspricht der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Das Spannungsverhältnis zwischen dem Grundsatz der „freien Advokatur" einerseits (vgl. BVerfGE 15, 226 (234); 34, 293 (302); 37, 67 (78; 50, 16 (29); 63, 266 (285); 76, 171 (188 ff.); 108, 150 (158)) und dem Allgemeininteresse an einer funktionstüchtigen Rechtspflege andererseits, ist so alt wie das Grundgesetz. Das gilt insbesondere auch für die Frage nach etwaigen Beschränkungen des Zugangs zum Beruf des Rechtsanwalts für Bewerber, die Mitglied einer links- oder rechtsextremen politischen Partei sind oder sich zu ihr bekennen und die freiheitlich-demokratische Grundordnung aktiv bekämpfen.

Der Ausschluss vom Referendardienst und damit zugleich auch aus der Anwaltschaft dieser Personen würde gegen die Freiheit der Berufswahl (Art. 12 I GG), das Verbot der Benachteiligung wegen politischer Anschauungen (Art. 3 III GG) und gegen das Parteienprivileg verstoßen, nach dem das Verbot einer Partei allein dem Bundesverfassungsgericht obliegt (Art. 18, 21 II und IV GG).

Die Fragen, die sich aktuell bei der Zulassung von rechtsextremen Bewerbern wie demjenigen stellen, dessen Zulassungsanträge zum juristischen Vorbereitungsdienst verschiedenen Entscheidungen unter anderem des VGH München, des OVG Weimar, des ThürVerfGH, des OVG Bautzen und des SächsVerfGH zugrunde lagen, sind in dem insoweit maßgeblichen Beschluss des Bundesverfassungsgericht vom 08.03.1983 (1 BvR 1078/80, BVerfGE 66, 266 ff.)) und im Sondervotum des Richters Simon (BVerfGE 63, 266, 298 ff.) umfassend abschließend behandelt.

Dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts lag die Verfassungsbeschwerde gegen einen Beschluss des Bundesgerichtshofs mit dem wesentlichen Inhalt zugrunde, dass dem Beschwerdeführer die Zulassung zur Anwaltschaft zu versagen sei, weil er aktiv für eine verfassungsfeindliche Organisation, den Kommunistischen Bund Westdeutschland (KBW), eintrete. Der Beschwerdeführer war Mitglied des KBW, der in den 1970er-Jahren ein linksextremistisches und verfassungsfeindliches Programm verfolgte. Der Verfassungsschutz stufte den KBW als eine der militantesten und gewaltbereitesten Gruppierungen ein. Das Bundesverfassungsgericht hob die Entscheidung des Bundesgerichtshofs auf, weil sie mit Art. 12 I GG nicht vereinbar ist. Ausführlich werden dabei die Geschichte und die „fundamentale objektive Bedeutung der seit einem Jahrhundert durchgesetzten ‚freien Advokatur'" und ihre rechtliche Ausgestaltung im Spannungsfeld mit dem Allgemeininteresse an einer funktionstüchtigen Rechtspflege dargestellt.

Maßstab ist das Grundrecht der Berufsfreiheit. Grundsätze zur politischen Treuepflicht von staatlichen Bediensteten, die die Berufsfreiheitsgarantie einschränken, sind für Rechtsanwälte unanwendbar (a.a.O., 282 und 285). Der Gesetzgeber hat im Jahr 1959 bei der Verabschiedung der (neuen) BRAO in § 7 Abs. 1 Nr. 6 BRAO die Zulassung eines Bewerbers nicht schon für den Fall ausgeschlossen, dass der Bewerber die freiheitlich-demokratische Grundordnung aktiv bekämpft, sondern den Ausschluss aus der Anwaltschaft auf die „strafbare" Bekämpfung unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung beschränkt.

Der Gesetzesentwurf hatte eine dem aktuellen Entwurf des BMJV entsprechende Regelung vorgesehen, nämlich dass die Zulassung zu versagen sei, „wenn der Bewerber die freiheitliche demokratische Grundordnung bekämpft". Dieser Entwurf wurde nicht beschlossen, sondern auf Grundlage eines interfraktionellen Antrags der Zusatz aufgenommen: „in strafbarer Weise". Das Bundesverfassungsgericht referiert zum Willen des Gesetzgebers: „Zur Begründung führte der Abgeordnete Dr. Adolf Arndt, bekanntlich einer der profiliertesten Juristen seiner Zeit und rechtspolitischer Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion, aus: Die Demokratie sei die einzige Staatsform, die sich mit Recht dauernd selbst zur Diskussion stelle und in ihrer Substanz davon lebe, dass sie immer wieder ihre eigene Fragwürdigkeit sehe. Ein Bekämpfen mit geistigen Mitteln müsse erlaubt sein; das müsse man sogar wollen. Erst dann werde das Bekämpfen unzulässig, wenn Organisationen, insbesondere Parteien gegründet würden, die die Abschaffung der Demokratie zum Programm erhöben und gegen die Demokratie mit freiheitswidrigen und rechtswidrigen Mitteln vorgingen (54. Sitzung vom 26.2.1959, StenProt. S. 6)." (a.a.O., 292).

Es gibt gute Gründe, der über die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hinausgehenden Begründung des Richters Simon, der während seiner gesamten Amtszeit als einer der profiliertesten linksliberalen bzw. sozialdemokratisch orientierten Richter des Bundesverfassungsgerichts galt, in dessen abweichender Meinung zur Begründung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts zu folgen, die er wie folgt zusammengefasst hat (a.a.O., 298 f.):

„Einschränkungen der anwaltlichen Berufsfreiheit, welche über die derzeitige Zulassungsregelung mit dem in der Senatsentscheidung klargestellten Inhalt hinausgehen (dazu I), sind unvereinbar mit den inhaltlichen Anforderungen des Art. 12 I GG in Verbindung mit dem Diskriminierungsverbot des Art. 3 III GG (dazu u. II) und überschreiten die durch Art. 18 und Art. 21 II GG gezogenen Grenzen (dazu u. III); eine abweichende verfassungsrechtliche Beurteilung lässt sich auch nicht unter dem Gesichtspunkt der "streitbaren Demokratie" rechtfertigen (dazu u. IV)."

Aus diesen Gründen ist die im Gesetzesentwurf vorgesehene Regelung für die Aufnahme in den Referendardienst abzulehnen. Denn sie ist insoweit verfassungswidrig, als sie über den Ausschluss aus dem Vorbereitungsdienst das Grundrecht der freien Berufswahl der Rechtsanwälte verletzt.

Ergänzend ist anzumerken, dass sich das Bundesverwaltungsgericht mit dieser Frage in seinem Urteil vom 10.10.2024 (BVerwG, 2 C 15.23, Rn. 45) befasst hat. Das Bundesverwaltungsgericht sieht die Problematik des Artikel 12 GG durchaus, gibt allerdings dem Rechtsfertigungsgrund des Schutzes wichtiger Gemeinschaftsgüter den Vorrang und hält es deshalb für zulässig, Personen, die sich aktiv gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung betätigen, den Zugang zum juristischen Vorbereitungsdienst zu versagen. Allerdings wurde der Wertungswiderspruch zur Regelung der BRAO ausdrücklich angesprochen. Insoweit vertritt das Bundesverwaltungsgericht die Auffassung, dass gesetzgeberische Abhilfemöglichkeiten zu suchen seien. Diese könnten etwa darin liegen, dass Bewerber, die die Mindestanforderungen an die Verfassungstreuepflicht nicht erfüllen, von der Teilnahme am praktischen Vorbereitungsdienst befreit und unabhängig hiervon zu der zweiten juristischen Staatsprüfung zugelassen werden. Ob dieser Lösungsansatz in praktischer Hinsicht umsetzbar ist, erscheint sehr zweifelhaft.

Jedenfalls befasst sich der vorliegende Referentenentwurf nicht in hinreichendem Maße mit der Problematik der subjektiven Berufsausübungsregelung mit Blick auf den Wertungswiderspruch zu § 7 Abs. 6 BRAO.

b) Geltung der Verfassungstreue für ehrenamtliche Richter (§ 44a und b DRiG-E)

Dem Gesetzentwurf wird insoweit uneingeschränkt zugestimmt, als die Klarstellung erfolgt, dass das Erfordernis der Verfassungstreue auch für ehrenamtliche Richterinnen und Richter gelten soll. Ausdrücklich begrüßt wird, dass der bislang bestehende Wertungswiderspruch zwischen Berufsrichtern einerseits und ehrenamtlichen Richtern andererseits durch die geplante Neuregelung beseitigt wird.

Die Neuregelung trägt insbesondere der Resilienz der Richterschaft Rechnung. Gleiches gilt im Grundsatz für die vorgesehene Absenkung der Unfähigkeitsschwelle zur Ausübung des Amtes ehrenamtlicher Richter. Unter dem Gesichtspunkt der Stärkung der Resilienz der Richterschaft bestehen auch keine Bedenken gegen die beabsichtigte Einführung der Fortdauer der Schöffenperiode bis zur Neuwahl, um die Folgen von möglichen Blockaden der Schöffenwahl zu mindern.

Bedenklich ist jedoch der Tatbestand des Verstoßes gegen die „Grundprinzipien der Menschlichkeit und der Rechtsstaatlichkeit“ in § 44a Abs. 1 Nr. 2 DRiG-E. Der Begriff der „Grundprinzipien der Menschlichkeit“ wird nicht hinreichend konkretisiert und wirft insbesondere die Frage auf, in welchem Verhältnis er zur Menschenwürde, als im Verfassungsrecht klar umrissenem Rechtsbegriff steht. Deswegen sollte in diesem Tatbestand auch die Menschenwürde genannt werden. Damit würde eine hinreichend bestimmte Regelung geschaffen, die den Tatbestand auch angemessen eingrenzt.

Ebenso wenig bestimmt ist der Tatbestand eines Verstoßes gegen die Rechtsstaatlichkeit. Es bleibt bereits unklar, inwieweit der Einzelne außerhalb der Ausübung eines öffentlichen Amtes an rechtsstaatliche Grundsätze gebunden ist oder welches Verhalten - jenseits normativer ggf. strafbewährter Pflichten - von ihm konkret im Hinblick auf das Amt als ehrenamtlicher Richter erwartet wird.

Weiterhin erscheint es unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit problematisch, dass jeder Verstoß ohne die Möglichkeit der Wertung seiner Schwere oder Bedeutung den Tatbestand erfüllen soll. Stattdessen wäre eine einschränkende Formulierung zu begrüßen, etwa im Sinne eines „nicht nur unerheblichen“ Verstoßes.

3. Elektronische Prüfungserbringung (§ 5d Abs. 6 Satz 2 DRiG-E)

Die vorgesehene Änderung ermöglicht es den Ländern, die elektronische Erbringung schriftlicher Prüfungsleistungen in den staatlichen Prüfungen grundsätzlich verbindlich vorzuschreiben. Bisher bestand lediglich eine Ermächtigung, dies optional anzubieten.

Die Bundesrechtsanwaltskammer steht dieser Regelung positiv gegenüber. Die elektronische Prüfungserbringung entspricht der Arbeitswirklichkeit in der juristischen Praxis, in der nahezu ausschließlich digital gearbeitet wird.

Die Gesetzesbegründung weist zu Recht darauf hin, dass bei einer Wahlmöglichkeit nur noch 5-10% der Kandidaten handschriftliche Prüfungen wählen. Die damit verbundenen Aufwendungen (doppelte Räume, Personal etc.) erscheinen unverhältnismäßig.

Die elektronisch verfassten Klausuren sind nicht nur besser lesbar und damit schneller zu korrigieren, was Fehlerquellen reduziert. Sie lassen auch keinen Rückschluss auf den Verfasser zu. (Unterbewusste) Beeinflussungen durch individuelle Handschriften werden verhindert. Eine gerechtere Bewertung kann erreicht werden. Eine einheitliche Prüfungsform für alle Kandidaten vermeidet potenzielle Ungleichbehandlungen, die durch unterschiedliche Prüfungsmodalitäten entstehen könnten.

Optimal wäre, wenn schon die Klausuren im Studium elektronisch geschrieben werden könnten und bereits zu Beginn des Studiums von Anfang an unter realistischen Examensbedingungen trainiert werden könnte. So kann der Medienbruch zwischen Lern- und Examensphase künftig beseitigt werden.

Jedoch muss sichergestellt werden, dass die technische Infrastruktur einheitlich und zuverlässig ist. Technische Probleme während der Prüfung dürfen nicht zu Lasten der Kandidaten gehen. Zudem darf durch die Einführung elektronischer Klausuren die Stoffmenge keinesfalls weiter zunehmen. Die digitale Arbeitsweise, die Einschübe, Ergänzungen oder Änderungen jederzeit ermöglicht, und das schnellere Tippen im Vergleich zu handschriftlichen Ausführungen dürfen nicht dazu verleiten, den Klausurumfang noch weiter ansteigen zu lassen.

***